

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Coburg (Kindertagespflegekostenbeitragsatzung)**

vom 18.12.2014

Auf Grund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) und § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl I S. 3464), erlässt der Landkreis Coburg folgende Satzung:

**§ 1**

**Kostenbeitragspflicht**

Für die Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Coburg werden pauschalierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

**§ 2**

**Beitragspflichtiger Personenkreis**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Kindertagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Beitragsmaßstab**

(1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.

(2) Grundlage der von den Sorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Kindertagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie von 4 – 5 Stunden bedeutet z. B., dass das Kind in der Regel täglich bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich bei der qualifizierten Kindertagespflegeperson betreut wird. In Ausnahmefällen können auch Betreuungszeiten an einzelnen Tagen gebucht werden.

(3) Für die Inanspruchnahme einer Ersatzbetreuung gem. § 7 Absatz 3 der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Coburg wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

#### **§ 4 Beitragssatz**

(1) Im Rahmen der Betreuung werden je Kind und angefangenem Kalendermonat Kostenbeiträge erhoben, die sich nach der jeweiligen staatlichen Förderung richten, das monatlich an die Kindertagespflege gezahlten Pflegegeldes nach Abzug der staatlichen Förderung nicht übersteigt und nicht höher als das 1,5 fache des staatlichen Förderbetrages sind.

(2) Das Landratsamt Coburg veröffentlicht die aktuell gültigen Kostenbeiträge in tabellarischer Übersicht auf seiner Homepage.

#### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird, im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie endet mit dem Tag, an dem die Betreuung endet. Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen Urlaubs oder Erkrankung bestehen. Bei zusammenhängender Abwesenheit des Kindes entfällt ab der 5. Woche die Auszahlung des Pflegegeldes und somit die Zahlung eines Kostenbeitrags (§ 5 Abs. 2 der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Coburg).

(2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils am 10. eines Monats für den gesamten Monat fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

#### **§ 6 Erlass des Kostenbeitrags**

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Coburg Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Landkreis Coburg  
Michael Busch  
Landrat